

Verordnung
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
in der Stadt Grafenau

Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund des Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.1996 (GVBl. S. 222), folgende Verordnung:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaften eines Kampfhundes bestimmen sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.1992 (GVBl. S. 268).

§ 2
Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Grafenau innerhalb geschlossener Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein.

§ 3
Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, für Blindenführhunde, für Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, für Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten Leine führt.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Grafenau, den 14.1.1998

STADT GRAFENAU

P e t e r

1. Bürgermeister